

Für diese Werbeanlagen benötigen Sie keine Baugenehmigung

Ansprechpartner für interessierte Unternehmen

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²;
Es sind alle gleichzeitig sichtbaren werbewirksamen Flächen zusammenzurechnen;
Bei Einzelelementen wie Logo und Schriftzügen sind die Außenmaße (Umfang insgesamt) zu betrachten.
- Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- Werbung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten, wenn es sich um Werbung an der Stätte der Leistung handelt.
- Vorübergehend angebrachte Werbeanlagen, die nicht fest mit der Immobilie verbunden sind, zum Beispiel Kunden-Stopper;
Für diese benötigen Sie jedoch eine Sondernutzungsgenehmigung, wenn sie im öffentlichen Raum platziert werden.
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte, nicht kommerzielle Veranstaltungen;
Einzelveranstaltungen können bis zu 14 Tage im Vorfeld des Stattfindens beworben werden;
Art und Termin der Veranstaltung müssen sichtbar benannt sein;
hierfür ist ebenfalls eine Sondernutzungsgenehmigung beim Amt für Straßenbau und Erschließung zu beantragen.

Bauaufsicht Frankfurt

Sachgebiet Werbeanlagen
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main
www.bauaufsicht-frankfurt.de
Telefon: 069 212 48744

Für eine persönliche Beratung ist das Team Werbeanlagen erreichbar unter:
werbeanlagen@stadt-frankfurt.de

Amt für Straßenbau und Erschließung

Sachgebiet Sondernutzung von Straßenraum
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212 35451

Für Beratung und bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de

Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH

Hanauer Landstraße 126 – 128
60314 Frankfurt am Main
Telefon: 069 212 36209
info@frankfurt-business.net
www.frankfurt-business.net

Wenn Sie Unterstützung benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu. Wir suchen gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen, gern auch bei Ihnen vor Ort.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Haftung. Letzte Aktualisierung 9/2022

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG
FRANKFURT GMBH

BAUAUFSICHT
FRANKFURT

Werbung für Unternehmen
an der Stätte der Leistung



Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

Werbung an der Stätte der Leistung – Definition

Als Werbeanlage bezeichnet die Hessische Bauordnung eine ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlage, die der Ankündigung oder Anpreisung des Gewerbes oder Berufes dient, welches/r an diesem Standort ausgeübt wird (Werbung an der Stätte der Leistung). Werbeanlagen in diesem Sinne werden als bauliche Nebenanlagen betrachtet.

Vor der Errichtung einer Werbeanlage ist ein Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen, wenn sie:

- vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist
- die Ansichtsfläche (Außenmaße) größer als 1 m² ist
- ortsfest genutzt wird und aus Bauprodukten hergestellt ist (bauliche Anlage)

Dekorationen und Auslagen in Schaufenstern und Schaukästen sind keine baulichen Anlagen. Ortsfest genutzte Monitore in Schaufenstern, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind, erfordern einen Bauantrag.

Nicht nur die erstmalige Anbringung einer Werbeanlage ist genehmigungspflichtig. Auch für Änderungen an bestehenden Werbeanlagen benötigen Sie eine Baugenehmigung.

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung – Beispiele

- Schilder
- Transparente
- Schaufensterbeklebungen
- Monitore innerhalb von Schaufenstern
- Banner
- Werblich bedruckte Markisen
- Fassadenschriften
- Leuchtreklamen
- feste Plakat- oder Schaukästen
- Werbeausleger oder Ausstecker an Gebäuden
- Pylone

Ihr Weg zur Baugenehmigung

1. Fachkundige Beratung

Im ersten Schritt wird eine fachkundige Beratung zum Beispiel durch Architekten oder Fachbetriebe für Schilder- und Leuchtreklame empfohlen.



2. Abstimmung eines Entwurfes der gewünschten Werbeanlage mit der Bauaufsicht noch vor der Antragstellung

Die Bauaufsicht benötigt zur Beurteilung und Beratung eine Fotomontage der geplanten Werbeanlage sowie eine Angabe zur Liegenschaft. Diese Unterlagen können dem Team Werbeanlagen digital zugesendet (werbeanlagen@stadt-frankfurt.de) oder im persönlichen Beratungsgespräch, nach vorheriger Terminvereinbarung, vorgestellt werden.

Beurteilungsaspekte der Bauaufsicht sind unter anderem:

- Örtliche Lage
- Gebäudebestand auch der näheren Umgebung
- Denkmalschutz
- Planungsrechtliche Festsetzungen, Satzungen
- Verkehrssicherheit
- Gestaltung



3. Antragstellung

Die Antragstellung muss durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser zum Beispiel Architekten oder einem Fachbetrieb für Schilder- und Leuchtreklame erfolgen. Die Bauantragsunterlagen müssen gemäß dem Bauvorlagenerlass angefertigt werden. Die digitale Einreichung des Antrags ist möglich. Informationen dazu unter www.bauaufsicht-frankfurt.de

Wissenswertes rund um Werbung und Baugenehmigung

Werbung unabhängig von der Stätte der Leistung

Informationen zur Nutzung verschiedener anderer Werbemöglichkeiten in Frankfurt am Main sowie die zuständigen Stellen finden Sie auf der Webseite des Stadtplanungsamtes Frankfurt (www.stadtplanungsamt-frankfurt.de) unter der Rubrik Werberechte.

Rechtsvorschriften und Merkblätter

Neben den Rechtsvorschriften aus der Hessischen Bauordnung, dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Werbeanlagen auch teilweise Gestaltungssatzungen zu beachten. Die städtischen Richtlinien sowie Merkblätter finden Sie zum Download unter www.bauaufsicht-frankfurt.de (>Bauberatung >Werbeanlagen)

- Werberichtlinie
- Werbezonensplan
- Merkblatt Werbeanlagen
- Merkblatt Zeil
- Publikation „Stadtgestalt und Werbung“